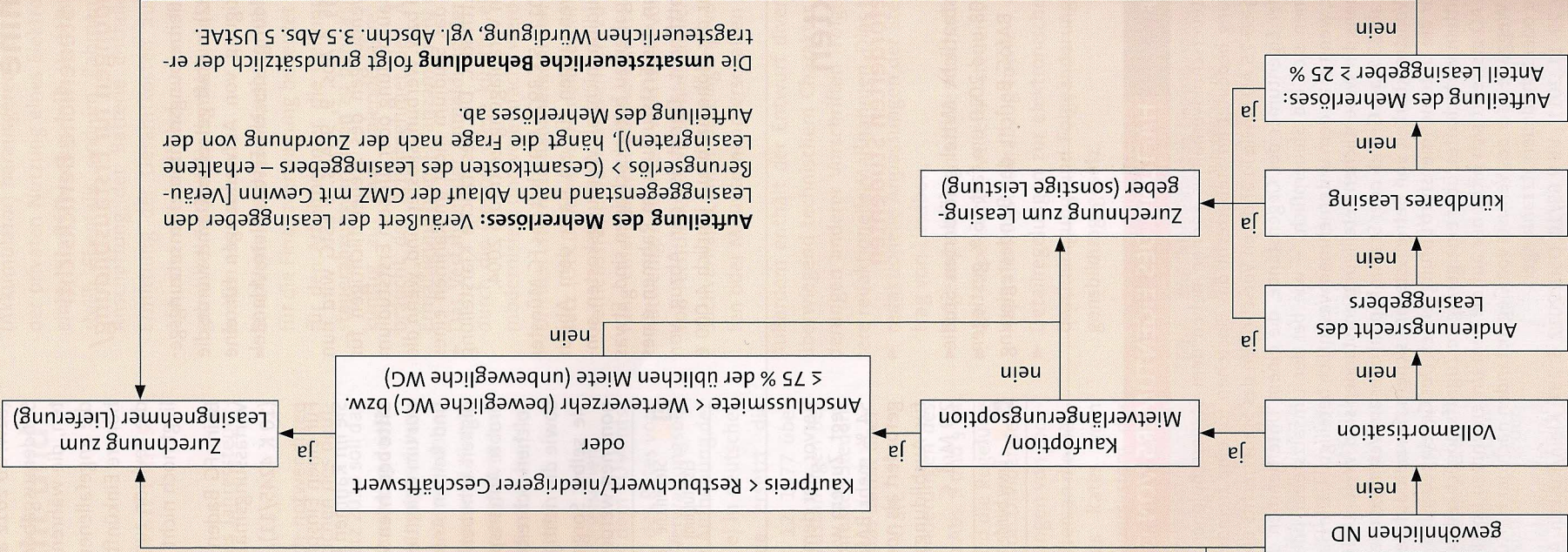


Ertrag- und umsatzsteuerliche Zurechnung bei Leasinggeschäften

Spezialleasing/besondere Verpflichtungen: Ein Spezialleasing liegt vor, wenn das Leasing speziell auf den Leasingnehmer zugeschnitten ist. Besondere Verpflichtungen umfassen insbesondere Haftungsvereinbarungen zu Lasten des Leasingnehmers.

Vollamortisation: Die Leasingraten decken die Anschaffungskosten des Leasinggebers sowie alle Nebenkosten, z. B. Finanzierungsaufwendungen.

Andienungsrecht des Leasinggebers: Der Leasingnehmer ist auf Verlangen des Leasinggebers verpflichtet, den Leasinggegenstand zu einem Preis zu kaufen, der bereits bei Abschluss des Leasingvertrags fest vereinbart wird.



Aufteilung des Mehrerlöses: Veräußert der Leasinggeber den Leasinggegenstand nach Ablauf der GMZ mit Gewinn [Veräußerungserlös > (Gesamtkosten des Leasinggebers – erhaltene Leasingraten)], hängt die Frage nach der Zuordnung von der Aufteilung des Mehrerlöses ab.

Die **umsatzsteuerliche Behandlung** folgt grundsätzlich der ertragsteuerlichen Würdigung, vgl. Abschn. 3.5 Abs. 5 UStAE.

GMZ = Grundmietzeit; ND = Nutzungsdauer; WG = Wirtschaftsgüter

Grundlegende ertragsteuerliche Regelungen zur Würdigung von Leasingverträgen ergeben sich aus den sog. Leasing-Erlassen:

- BMF, Schreiben vom 19. 4. 1971, BStBl 1971 I S. 264 (Mobilien-Leasing),
- BMF, Schreiben vom 22. 12. 1975, DB 1976 S. 172 (Mobilien-Leasing),
- BMF, Schreiben vom 21. 3. 1972, BStBl 1972 I S. 188 (Immobilien-Leasing) sowie
- BMF, Schreiben vom 23. 12. 1991, BStBl 1992 I S. 13 (Immobilien-Leasing)

Steuerberaterin Dipl.-Ing. agrar Beate Trinks/B.Sc. Matthias Trinks